

3. Handel en detail, im kleinen, Klein-, Kram- oder Spezereihandel, der theils von Kaufleuten, Klein-  
händlern, Krämern oder auch von Nichtkaufleuten aus-  
geführt wird;
  4. Propre- oder Eigenhandel, den der Kaufmann für  
seine eigene Rechnung betreibt;
  5. Kommissionshandel, der für fremde Rechnung be-  
trieben wird. Demnach besorgt der Kaufmann nur  
das Verkaufen der ihm zu diesem Zwecke überlassenen  
Waren. Derjenige, der den Auftrag oder die Kom-  
mission erteilt, wird Kommittent, d. h. Auftraggeber,  
und derjenige, der den Auftrag auszuführen hat, Kom-  
missionär, d. h. Beauftragter, genannt. Die Vergütung,  
die der Kommissionär für seine Mühe erhält, nennt man  
Provision. Uebernimmt der Kommissionär das Risiko,  
d. i. die Gefahr oder die Garantie für das richtige  
Eingehen des Geldes, so erhält er in der Regel eine  
besondere Vergütung, die man Delkredere nennt. Ebenso  
nennt man auch die Garantie selbst, man sagt, der  
Kommissionär übernimmt das Delkredere;
  6. Ausfuhr- oder Exporthandel, worunter man den  
Handel nach überseeischen Ländern versteht. Der-  
jenige, der Güter ausführt, wird Exporteur genannt,  
und die ausgeführten Waren Exporten;
  7. Einfuhr- oder Importhandel, der sich mit der Ein-  
fuhr der Waren aus überseeischen Ländern befasst.  
Derjenige, der diesen Handel betreibt, wird Importeur  
und die ihm zugeführten Artikel Importen genannt;
  8. Durchfuhr- oder Transithandel, der in der Fracht-  
fuhr und Spedition von Waren besteht, die, vom Aus-  
lande kommend, durch das Inland wieder ins Ausland  
gebracht werden. Dieser Handel wird nur von Spedi-  
teuren und Eisenbahnen besorgt;
  9. Zwischenhandel, der die Vermittelung des Güter-  
austausches zwischen je zwei handeltreibenden Völkern  
betreibt resp. die Erzeugnisse fremder Länder bezieht  
und sie wieder an das Ausland absetzt;
  10. Aktivhandel, bei dem die Erzeugnisse des eigenen  
Landes durch eigene Rhederei ausgeführt werden, um  
die Produkte fremder Länder wieder einzuführen;
  11. Passivhandel treibt ein Volk, wenn es die Ausfuhr  
seiner Erzeugnisse und die Einfuhr fremdländischer  
Waren anderen Völkern überlässt, wie dies z. B. bei  
orientalischen Völkern, wie Chinesen oder dergl. der  
Fall ist;
  12. Karawanenhandel, der zum Transport der Waren  
Kameele verwendet.
- b) in bezug auf die Richtung, die er nimmt, in:
1. Welthandel, auch internationaler Handel genannt, wo-  
runter man den Handelsverkehr in seiner Gesamtheit  
versteht;
  2. Kolonialhandel, der die Handelsverbindung zwischen  
dem Mutterlande und seinen Kolonien unterhält;
  3. Küstenhandel, der seine Tätigkeit auf den Handels-  
verkehr längs der Küsten des Landes von einem Hafen  
zum andern beschränkt;
  4. Landhandel, der nur zu Lande betrieben wird, jedoch  
die Benutzung der Flüsse nicht ausschliesst;
  5. Aussen- oder externer Handel, der die Grenzen des  
Landes überschreitet, einen regelmässigen Verkehr mit  
auswärtigen Staaten unterhält und manchmal wieder  
nach den einzelnen Erdstrichen, wohin er sich wendet,  
unterschieden wird, z. B. russischer, levantischer, afri-  
kanischer, ostindischer Handel;
  6. Binnen- oder interner Handel, der sich nur inner-  
halb der Grenzen des eigenen Landes abwickelt.
- c) in bezug auf die Personen, die ihn betreiben, in:
1. Einzelhandel, der für Rechnung und Gefahr eines  
einzelnen betrieben wird;
  2. Gesellschaftshandel, der für Rechnung und Gefahr  
mehrerer gemeinschaftlich betrieben wird und bei dem  
folgende Handelsgesellschaften unterschieden werden:
- a) die offene Handelsgesellschaft,
  - b) die Kommanditgesellschaft,
  - c) die Kommanditgesellschaft auf Aktien,
  - d) die Aktiengesellschaft,
  - e) die stille Handelsgesellschaft,
  - f) die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter  
oder unbeschränkter Haftpflicht;
3. Partizipationshandel, der darin besteht, dass zwei  
oder mehrere Kaufleute sich nur vorübergehend zur  
Ausführung eines grösseren Unternehmens vereinigen,
- d) in bezug auf die Handelsgegenstände selbst in:
1. den eigentlichen Warenhandel,
  2. den Buch- und Kunsthandel,
  3. den Geld- und Papierhandel.
- e) in bezug auf die Handelspolitik in:
1. Freihandel,
  2. Schutzhandel.
- f) je nach der Ortsbeziehung unter den Kontrahenten ist  
der Handel eingeteilt in:
1. Platzhandel,
  2. Distanzhandel.
- Ersterer ist:
- a) Ladenhandel, wenn der Käufer den Verkäufer,
  - b) Hausierhandel, wenn der Verkäufer den Käufer aufsucht,
  - c) Markt- oder Messhandel, wenn sich beide einander  
an einem dritten Orte aufsuchen.
- Zweiter ist:
- Versandhandel, wenn mittels Reklame oder anderen  
Mitteln Waren angeboten, woraufhin Bestellungen ge-  
macht werden.
- Die Handeltreibenden selbst bezeichnet man als:
1. Kaufmann, wenn sie hinsichtlich der Menge des Bezuges  
und Absatzes der Waren völlig unbeschränkt sind;
  2. Handelsmann, wenn sie ihre Waren an den Bezugsorten  
persönlich einkaufen, um sie am Absatzorte ebenfalls selbst  
wieder zu verkaufen;
  3. Krämer, wenn sie ihre Waren am eigenen Orte oder in  
dessen nächster Nähe einkaufen und dieselben im kleinen,  
ohne ihr Geschäft nach streng kaufmännischen Grund-  
sätzen zu betreiben, wieder absetzen;
  4. Grosshändler, wenn sie die Waren in grösseren Partien,  
teils mittelbar und teils unmittelbar von den Erzeugung-  
orten beziehen, um sie denjenigen Handeltreibenden zu  
überlassen, durch deren Vermittelung sie in den Ver-  
brauch übergehen;
  5. Kleinhändler, wenn sie die vom Grosshändler ent-  
nommenen Waren in die Hände der Konsumenten bringen;
  6. Hausierer, wenn deren regelmässiger Geschäftsbetrieb durch  
Verkäufe im Umherziehen von Ort zu Ort durch Angebot  
und Absatz der Waren in den Häusern der Konsumenten  
oder in öffentlichen Lokalen ausgeübt wird;
  7. Höker, wenn sie die Produkte der Landwirtschaft und sonstige  
gewöhnliche Lebensbedürfnisse im kleinen verkaufen;
  8. Trödler, wenn sie mit gebrauchten Hauseinrichtungsgegen-  
ständen, alten Kleidungsstücken usw. handeln, die sie ent-  
weder in Privathäusern oder auf Auktionen zusammen-  
kaufen.
- Die Hilfgewerbe des Handels sind die gewerbliche  
Tätigkeit:
1. der Unterhändler zwischen den Personen, also der Makler oder  
Agent. Diese arbeiten und reisen auf eigene Rechnung  
und führen den von ihnen vertretenen Häusern Geschäfte  
zu, die durch prozentuale Abrechnungen belohnt werden.  
Diese Vergütung nennt man Provision. Nach dem Handels-  
gesetz gelten derartige Leute als selbständige Kaufleute;
  2. der Vermittler des Güterverkehrs, Frachtführer, Botenfuhr-  
mann usw.;
  3. der Vermittler der Versendungen, Spediteur;
  4. der Uebernehmer der Transport- und Lagerungsgefahren,  
Assekuradeur;
  5. die Auskunftsinstitute zum Schutze gegen schädliches  
Kreditgeben.